

# Anwendung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg im organisierten Sport

## Was bedeutet Bildungszeit?

Die bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifikation für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten. Bildungszeit ist in anderen Bundesländern als „Bildungsfreistellung“, „Bildungsurlaub“ oder „Arbeitnehmerweiterbildung“ bekannt.

## Was bedeutet „bezahlte Freistellung“?

Während eine Bildungszeitmaßnahme in Anspruch genommen wird, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fort. Die Kosten der Bildungsmaßnahme (Lehrgangsgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen die Beschäftigten selbst.

## Wofür kann ich Bildungszeit beantragen?

Für Bildungsmaßnahmen von anerkannten Trägern oder Bildungseinrichtungen, die durchschnittlich mind. 6 Zeitstunden pro Tag (ohne Pause) umfassen. Im organisierten Sport gehören dazu Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem, wie die Übungsleiter- und Trainerausbildungen, sowie Vereinsmanagerausbildungen. Die zeitlichen Vorgaben werden bei Ausbildungen erfüllt, die im Schnitt pro Tag 8 Lerneinheiten à 45 min beinhalten. Das sind beispielsweise 40 Lerneinheiten in 5 Tagen oder 16 Lerneinheiten in 2 Tagen. Bildungsangebote mit E-Learning können diese auch zeitlich geltend machen, der Präsenzanteil in der Ausbildung muss allerdings überwiegen.

## Wer ist anerkannter Bildungsträger im organisierten Sport in Baden-Württemberg?

Zu den anerkannten Bildungsträgern im ehrenamtlichen Bereich gehören u.a.:

- **Der Badische Sportbund Nord e.V. mit seiner Sportjugend**
- **Der Badische Sportbund Freiburg e.V. mit seiner Sportjugend**
- **Der Württembergische Landes-sportbund e.V. mit seiner Sportju-gend**

SONDERHEFT LEHRE 2024

Die aktuelle Liste anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach § 5 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 5 VO BzG BW ist unter dem folgenden Link zu finden:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/02b\\_liste\\_a\\_nerk\\_traeger\\_ehrenamt.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/02b_liste_a_nerk_traeger_ehrenamt.pdf)

## Wer kann Bildungszeit beantragen?

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, für Beamte sowie Richter des Landes. Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit ist, dass das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis einem neuen Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber an, gilt für das Entstehen des Anspruchs auf Bildungszeit das vorhergehende Beschäftigungsverhältnis, wie zum Beispiel der Beginn der Ausbildung oder des dualen Studiums.

## Für wie viele Tage kann ich Bildungszeit beantragen?

Der Freistellungsanspruch beträgt bis zu 5 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als 5 Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Für Auszubildenden und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch 5 Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit. Für Beschäftigte an Schulen und Universitäten erfolgt eine Freistellung ausschließlich in der unterrichts- bzw. vorlesungsfreien Zeit.

Ein Übertrag nicht genommener Bildungstage in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

## Wie beantrage ich Bildungszeit?

Das aktuelle Antragsformular für Bildungszeit finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Link:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/01a\\_bildungszeitantrag.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/01a_bildungszeitantrag.pdf)

Einen Musterantrag für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im DOSB-Lizenzsystem finden Sie als Download auf unserer Homepage („Musterantrag Bildungszeit“).

Die Beantragung von Bildungszeit erfolgt direkt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Antrag auf Bildungszeit wird vom Arbeitnehmer mit den entsprechenden Lehrgangsinformationen (Ausschreibung des Lehrgangs) direkt beim Arbeitgeber eingereicht. Dieser prüft den Antrag mit Hilfe der Liste der anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich und der beigefügten Lehrgangunterlagen, auf die Kriterien a) anerkannter Bildungsträger und b) die durchschnittliche Dauer der Bildungsmaßnahme pro Tag.

## Welche Unterlagen muss ich dem Arbeitgeber nach meiner Antragsstellung aushändigen?

Zur Dokumentation der Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber das detaillierte Lehrgangsprogramm und nach erfolgter Maßnahme die Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

## Welche Fristen gelten für die Antragsstellung?

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit, beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter eingereicht werden. Der Arbeitgeber entscheidet dann unverzüglich, spätestens bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw.



der geplanten Bildungszeit. Entscheidet der Arbeitgeber nicht fristgerecht 4 Wochen vorher über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt.

**Wann kann ein Antrag abgelehnt werden?**

Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit aus dringenden betrieblichen Belangen ablehnen. Beispielsweise wenn bereits Urlaub und/oder Krankheit anderer Kollegen zu nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen; wenn zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb die ihnen für das laufende Jahr zustehende Bildungszeit bereits genommen haben oder diese bewilligt wurde und wenn es sich um einen Kleinstbetrieb mit weniger als zehn Beschäftigten (ohne Auszubildende,

Studierende und Praktikanten) am 1. Januar eines Jahres handelt. Im Falle einer Ablehnung bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe.

**Kann eine Bewilligung von Bildungszeit durch den Arbeitnehmer zurückgenommen werden?**

Wenn durch nicht vorhersehbare betriebliche Gründe, wie Krankheit anderer Beschäftigter, nach Bewilligung ein dringender betrieblicher Grund eintritt, darf der Arbeitnehmer die Bewilligung zurücknehmen. Entstehende Stornierungskosten der geplanten Bildungsmaßnahme trägt dabei der Arbeitgeber.

**Was passiert, wenn ich während meiner Bildungszeit krank werde?**

Bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

durch ein ärztliches Attest wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht auf die Bildungszeit angerechnet. Somit gehen durch Krankheit keine Bildungstage verloren.

**Kann mir durch die Freistellung ein Nachteil entstehen?**

Laut § 8 Abs. 3 des Gesetzes darf dem Arbeitnehmer durch die Inanspruchnahme kein Nachteil entstehen. Bei Verletzung dieses Rechts kann ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

Im Sinne der Vereinfachung wurde nur in die männliche Form verwendet, Frauen und Männer sind jedoch gleichermaßen angesprochen.

**Kurzübersicht:**

**Unterscheidung Bildungszeitgesetz – Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit**

Bildungszeitgesetz	Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
<p><b>Freistellungsanspruch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5 Tage Bildungszeit pro Kalenderjahr</li> <li>→Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber</li> </ul>	<p><b>Freistellungsanspruch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 10 Tage pro Kalenderjahr</li> <li>→Entgeltfortzahlung steht im Ermessen des Arbeitgebers</li> </ul>
<p><b>Geltungsbereich des Freistellungsanspruchs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem</li> <li>- Weitere Bildungsmaßnahmen anerkannter Sportbünde und anerkannter Fachverbände</li> <li>→Voraussetzung ist 6 h durchschnittliche Unterrichtszeit pro Tag</li> </ul>	<p><b>Geltungsbereich des Freistellungsanspruchs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuungstätigkeit bei Kinder- und Jugendfreizeiten</li> <li>- Leitungstätigkeit bei internationalen Jugendbegegnungen</li> <li>- Lehrgänge zum Erwerb der Juleica</li> <li>- Aus- und Fortbildungen im Jugendbereich des Sports</li> <li>→Keine zeitlichen Vorgaben</li> </ul>
<p><b>Voraussetzung der Inanspruchnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitnehmer, Auszubildende, Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Beamte und Richter des Landes mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg</li> <li>→Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis muss seit mindestens 12 Monaten bestehen</li> </ul>	<p><b>Voraussetzung der Inanspruchnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Beschäftigten ab 16 Jahren, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen, mit Arbeitgebersitz im Baden-Württemberg</li> <li>→Voraussetzung ist ehrenamtliche Tätigkeit in der...</li> </ul>
<p><b>Antragsverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- direkt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber</li> <li>→ Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitgeber eingereicht sein</li> </ul>	<p><b>Antragsverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V.</li> <li>→Antrag ist ca. 6 Wochen vor der geplanten Freistellung bei der Badischen Sportjugend einzureichen</li> </ul>
<p>Weitere Informationen finden Sie als Download auf unserer Homepage.</p>	<p>Weitere Informationen finden Sie als Download auf unserer Homepage.</p>